

Honorarrichtlinien für die regioVHS Ganderkesee-Hude

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 für die regioVHS Ganderkesee-Hude folgende Honorarrichtlinien beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die freiberuflich an der regioVHS Ganderkesee-Hude - nachstehend „VHS“ genannt - tätigen Kursleiter - nachstehend „Dozenten“ genannt - erhalten für die Durchführung von Kursen und (Lehr-)Veranstaltungen an der VHS - nachstehend „Kurse“ und einzeln „Kurs“ genannt - ein Honorar nach Maßgabe dieser Honorarrichtlinien.
- (2) Das Honorar ist in einem Dozentenvertrag schriftlich zu vereinbaren. Honoriert werden nur schriftlich vereinbarte und tatsächlich durchgeführte Leistungen.
- (3) Bei den unter nachstehend § 3 genannten Honorarsätzen handelt es sich um Regelhonorarsätze, die den Dozenten ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben ausbezahlt werden. Die Pflicht zur Abführung von Steuern und Sozialabgaben obliegt den einzelnen Dozenten selbst.
- (4) Die Honoraraufwendungen sollen möglichst durch die Teilnahmeentgelte gedeckt oder über das Budget des maßgeblichen Arbeitsbereiches erwirtschaftet werden.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Honorarbemessung ist in der Regel die Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten (Unterrichtszeit). Bei einer Honorierung nach Unterrichtsstunden werden durch das Honorar pro Unterrichtsstunde die Zeiten für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und ggf. Nachbereitung von Kursen sowie die An- und Abfahrtszeiten zum bzw. vom Veranstaltungsort mit abgegolten.

§ 3 Honorarsätze

- (1) Die Honorare betragen:
 - Für Kurse, Seminare, Arbeitskreise, Wochen- und Wochenendseminare etc.:
17,- Euro je Unterrichtsstunde
 - für Kurse der beruflichen Bildung und EDV-Lehrgänge etc.:
20,- Euro je Unterrichtsstunde
- (2) In Einzelfällen kann ein höheres als in vorstehend Abs. (1) genanntes Honorar vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Dozenten oder für die Durchführung besonderer Kurse erforderlich ist, die sonst nicht durchgeführt werden könnten. Die Entscheidung trifft der zuständige Programmbereichsleiter in Absprache mit der Leitung der VHS.
- (3) Für die Durchführung sonstiger Kurse wie Studienfahrten, Firmenschulungen, Vorträge, Einzelveranstaltungen, mit Drittmitteln geförderter Kurse und von Kursen, die in Zusammenarbeit oder in Kooperation mit Dritten (andere Volkshochschulen, Vereine, Verbände und Organisationen) durchgeführt werden, können die Honorare frei aus-

gehandelt werden. § 1 Abs. (4) dieser Honorarrichtlinien ist zu beachten.

- (4) Honorare für
 - (a) die Erstellung von Abschlussberichten
 - (b) die Teilnahme am Erfahrungsaustausch
 - (c) Korrekturen, Auswertung von Tests und ähnliche Leistungen
 - (d) Hilfsarbeiten jeder Art bei Veranstaltungen, Ausstellungen, Kursen ...
 - (e) Teilnahme an Werbeveranstaltungen

können frei verhandelt werden. § 1 Abs. (4) dieser Honorarrichtlinien ist zu beachten.

§ 4 Fahrt- und Übernachtungskosten

- (1) Dozenten erhalten keine Erstattung ihrer Fahrtkosten.
- (2) In begründeten Fällen können in Abweichung von Absatz (1) Fahrtkosten in analoger Anwendung der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt werden. Erforderliche Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden, soweit angemessen, in der Höhe der tatsächlichen Ausgaben erstattet. Dies ist vor Beginn des Kurses schriftlich zu vereinbaren.

Dadurch entstehende Kosten sollen durch die Teilnahmeentgelte gedeckt oder über das Budget des Arbeitsbereiches erwirtschaftet werden.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Honorare werden bei Kursen und Einzelveranstaltungen nach Kursende bzw. Erbringung der Gesamtleistung fällig, frühestens nachdem der Dozent der VHS die Teilnehmerliste oder das Klassenbuch sorgfältig geführt vorgelegt hat. Teilnehmerliste und Klassenbuch erhält der Dozent vor Kursbeginn von der VHS.
- (2) Honorare werden auf ein von dem Dozenten zu benennendes Bankkonto überwiesen.
- (3) Bei Langzeitkursen werden die Honorare monatlich nach Vorlage des Klassenbuches abgerechnet.
- (4) In besonderen Fällen können Abschläge gezahlt werden.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Wird ein Kurs vor Kursbeginn abgesagt, wird kein Honorar gezahlt.
- (2) Für einen Kurs, der nach dem ersten Unterrichtstag wegen zu geringer Teilnehmerzahl (maßgeblich ist die in der Kursankündigung genannte Mindestteilnehmerzahl) abgesagt wird, erhält der Dozent Honorar für eine geleistete Unterrichtsstunde.
- (3) Werden zwei Kurse aus organisatorischen Gründen zusammengelegt, erhält der Dozent vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs.
- (4) Wird ein Kurs vorzeitig abgesagt, erhält der Dozent das Honorar für die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Ist Grund für die Absage des Kurses eine Pflichtverletzung des Dozenten, besteht

kein Honoraranspruch.

- (5) Unterrichtsstunden, die der Dozent ohne Zustimmung der VHS (zusätzlich) hält, werden nicht honoriert.
- (6) Findet eine Einzelveranstaltung wegen zu geringer Beteiligung nicht statt, kann ein Ausfallhonorar gezahlt werden, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Daneben können die nachgewiesenen Reisekosten erstattet werden.

§ 7 Sprachform


Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Honorarrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.02.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Honorarrichtlinien für Lehrkräfte der Volkshochschulen Ganderkesee vom 25.02.1981 mit ihren Änderungen außer Kraft. Für Kurse, die vor dem 01.02.2015 begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind, gelten die bisherigen Honorarrichtlinien fort und es besteht Anspruch nur auf das vereinbarte Honorar.

Ganderkesee, den 26.02.15


Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin